



STEU-DAT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Für unsere Mandanten und
Geschäftspartner

Geschäftsführer:
Uwe Goebel, lic. oec. HSG
Steuerberater
Stefanie Hülsmann, Dipl. Kauffrau (FH)
Steuerberaterin
Hans-Jochen Brandt, Dipl.-Volkswirt
Steuerberater, München
Vera Goebel, lic. oec. HSG
Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

Angestellt nach § 58 StBerG:
Stefan Esders, Wirtschaftsjurist LL.B.
Steuerberater

Hans-Wunderlich-Straße 5
49078 Osnabrück
(0541) 9 400 900 Telefon
(0541) 9 400 970 Telefax
www.steu-dat.de
www.johannes-von-miquel.de
Handelsregister:
Amtsgericht Osnabrück
HRB 1769

USt-IdNr.: DE117645580

16.03.2020

Aktuelles zur Corona-Krise – Liquidität, Entgeltfortzahlung und KUG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend Empfehlungen zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen von Corona. Wir aktualisieren diese laufend, aber bitte sprechen Sie uns zu den Punkte an, die für Sie relevant sind. Das Schreiben von Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium vom 16. März 2020 haben wir berücksichtigt, fügen es zur Info unserem Schreiben bei.

1) KfW und NBank Förder- und Unterstützungskredite für die Aufrechterhaltung der Liquidität:

- a. Lt. Finanzminister Olaf Scholz (Pressekonferenz vom 13.03.2020) will die Bundesregierung den Unternehmen mit unbegrenzten Kreditprogrammen helfen. Konkrete Aussagen zu den Anforderungen für den Abruf der Mittel über die KfW und andere Banken werden nach unserer Nachfrage vom 16.3. in den kommenden 14 Tagen erwartet. Aktuell stehen weiterhin nur die normalen Förderkredite zur Verfügung.
- b. Falls das Risiko besteht, dass Ihr Unternehmen, Ihr Betrieb in Liquiditätsengpässe geraten kann, dann sprechen Sie uns umgehend an – Unabhängig von Formularen

muss der Bedarf ermittelt und begründet werden und es muss die Tilgung geplant werden. Mit diesen Arbeiten können wir sofort beginnen.

2) Steuern

- a. Die Vorauszahlungen zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer können wir umgehend herabsetzen lassen. Der nächste Steuerzahlungstermin ist für die Gewerbesteuer am 15. Mai, der nächste Termin für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen ist der 10. Juni. Die Begründung für die Herabsetzungen liegt auf der Hand, die Finanzverwaltung arbeitet hier gut mit.
- b. Steuerstundungen für aktuelle Steuerschulden: Die Finanzverwaltung wird hier unkompliziert kooperieren. Sprechen Sie uns bitte an.

3) Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte

- a. Wir können Herabsetzungsanträge erstellen und in der Begründung darauf verweisen, dass wir geänderte, herabgesetzte Steuervorauszahlungsbescheide vom Finanzamt nachreichen. Anschließend ändern die Krankenkassen die Beiträge ab dem nächsten ersten des Folgemonates. Rückwirkende Erstattungen der laufenden Vorauszahlungen 2020 sind nicht möglich.

4) Vergütungsanspruch von Arbeitnehmern mit Kindern, wenn Schulen und KiTas schließen

- a. In vielen Bundesländern, darunter auch Niedersachsen, werden ab Montag, den 16.03.2020 zunächst bis zum 18.04.2020 die Schulen und Kindertagesstätten geschlossen. Arbeitnehmer mit Kindern dürfen gleichwohl deshalb nicht automatisch zuhause bleiben. Arbeitnehmer/Eltern müssen zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen. Nach Rücksprache und Vereinbarung mit dem Arbeitgeber kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
 - i. Betreuung durch anderen Elternteil/Verwandte (von der Betreuung durch Großeltern wird abgeraten, aufgrund des besonderen Risikos für ältere Menschen)
 - ii. Verschiebung der Arbeitszeit (z. B. in den Nachmittag, falls dann die Betreuung gesichert wäre)
 - iii. Telearbeit/Home-Office
- b. Falls der Arbeitnehmer die Betreuung trotz aller Anstrengungen nicht gewährleisten kann, kommt eine vorübergehende bezahlte Freistellung nach § 616 BGB in Betracht („vorübergehende Verhinderung“), sofern § 616 BGB nicht arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen wurde. Nach herrschender Meinung gilt dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung nur für wenige Tage und nur dann, wenn sich die Verhinderung von vorherein auf einen verhältnismäßig geringen Zeitraum beschränkt. Daher sollte die Freistellung stets mit der Maßgabe erfolgen, so schnell wie möglich eine anderweitige Betreuung zu organisieren.
- c. Für eine längerfristige Überbrückung, wie aktuell aufgrund der wochenlangen Schließung von Schulen und KiTas, kommt die bezahlte Freistellung nach § 616 BGB nicht in Betracht. Kann der Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum die Betreuung nicht sicherstellen, muss er bei seinem Arbeitgeber den Abbau von Überstunden, Urlaub oder unbezahlten Urlaub beantragen.

- d. Praxisempfehlung für Arbeitgeber: Prüfen Sie, welche Mitarbeiter von zu Hause arbeiten können (Home-Office) und schließen Sie mit diesen Mitarbeitern eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über Telearbeit, um die datenschutz- und arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Muster für diese Vereinbarung haben wir, sprechen Sie uns bitte gern an.
 - e. Kommt Telearbeit nicht in Betracht, verständigen Sie sich mit Ihrem Mitarbeiter auf den Abbau von Überstunden oder Urlaub.
- 5) Entgeltfortzahlungsanspruch bei Infektion und Quarantäne**
- a. Ist der Arbeitnehmer infolge der Corona-Infektion arbeitsunfähig, hat er den regulären Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.
 - b. Ist ein Arbeitnehmer jedoch noch nicht erkrankt, sondern steht nur unter verordneter Quarantäne, dann ist er nicht arbeitsunfähig im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) und hat somit auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem EFZG.
 - c. Der Entgeltfortzahlungsanspruch kann sich jedoch aus § 616 BGB ergeben, sofern dieser Anspruch nicht arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen ist. Die Anwendung des § 616 BGB wird in nächster Zeit sicher noch präzisiert.
 - d. Findet § 616 BGB keine Anwendung, gibt es eine Sonderregelung in § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für den Fall, dass die Gesundheitsbehörde ein Tätigkeitsverbot, also Quarantäne vorschreibt und die betroffenen Mitarbeiter nicht infiziert/krank sind, erhalten die Mitarbeiter eine Entschädigung nach dem IfSG, die in der Höhe und Dauer der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entspricht und die zunächst vom Arbeitgeber zu zahlen ist. Der Arbeitgeber bekommt die Entschädigung aber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs.5 IfSG). Also auch in diesem Fall glücklicherweise keine finanzielle Belastung für den Betrieb.
 - e. Der Arbeitnehmer hat im Übrigen ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass er sich nicht infiziert. Falls der Arbeitnehmer im Rahmen einer Privatreise gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes verstößt und sich infolgedessen mit dem Corona-Virus infiziert, so kann von einem Verschulden des Arbeitnehmers an der Erkrankung ausgegangen werden. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- 6) Neue Voraussetzungen für die Anmeldung von Kurzarbeit**
- a. Ziel des Kurzarbeitergelds ist, dass Ihr Betrieb vollständig von Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträgen für die Mitarbeiter entlastet ist, die aufgrund von Auftragsausfall nichts zu tun haben.
 - b. Sollte Ihr Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie von Produktions- oder Zulieferer-Ausfällen oder gar von einer Betriebsschließung und infolgedessen von Arbeitsausfällen betroffen sein, ist das Kurzarbeitergeld (KUG) wichtig.
 - c. Für Ihren Betrieb sind die Lohnkosten und SV-Beiträge dann durchlaufende Posten, da beides von der Agentur für Arbeit erstattet wird.
 - d. Die rechtlichen Hürden für die Anmeldung von Kurzarbeit und die Auszahlung des KUG werden zum 01.04.2020 gesenkt und die Leistungen erhöht.
 - i. 10 % der Belegschaft müssen von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein.



STEU-DAT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Aktuelles zur Corona-Krise – Entgeltfortzahlung und KUG / 01-2020
16.03.2020

- ii. 100 % der Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Bruttoentgelt werden von der Agentur für Arbeit erstattet.
- iii. Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter
- e. Das Antragsformular zur Anzeige von Kurzarbeit finden Sie auf der Homepage der Agentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
- f. Wir erstellen den Antrag für Sie oder unterstützen Sie dabei.

Herzlichen Gruß, bitte bleiben Sie, Ihre Familie und Ihre Mitarbeiter gesund. Bei Finanzen, Steuern, Liquidität und Krisenbewältigung sind wir an Ihrer Seite.

Uwe Goebel
Steuerberater

Stefanie Hülsmann
Steuerberaterin

Sven König
Leiter Entgeltmanagement